

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- UND TEILNAHMEBEDINGUNGEN

KANTIBALL KZO 2026

Veranstalter: Kantiball OK

Unterstützt durch: SO KZO

Veranstaltungsort: Silkk Wetzikon

Veranstaltungsdatum: 13. November 2026

Projektleitung: Alexander Arnold und Dominic Tangorra

Betriebsleitung Silkk – Getränke und Ausschank: Aniela Schneider

Version: 6.0

1. GELTUNGSBEREICH

1.1

Diese Allgemeinen Geschäfts- und Teilnahmebedingungen (nachfolgend „AGB“) regeln den Erwerb und die Nutzung von Tickets, den Zutritt, den Aufenthalt sowie das Verhalten während des Kantiballs KZO 2026 (nachfolgend „Veranstaltung“).

1.2

Die AGB gelten für sämtliche Personen, die ein Ticket erwerben, ein Ticket verwenden, die Veranstaltung betreten oder sich auf dem Veranstaltungsareal aufhalten.

1.3

Mit dem Erwerb eines Tickets und spätestens mit dem Betreten des Veranstaltungsareals werden diese AGB im gesetzlich zulässigen Umfang anerkannt.

1.4

Die Hausordnung des Veranstaltungsortes sowie ergänzende Sicherheits- und Organisationsanweisungen gelten zusätzlich.

1.5

Zwingende gesetzliche Bestimmungen gehen diesen AGB vor.

2. VERANSTALTER UND ORGANISATION

2.1

Der Kantiball wird durch das Kantiball OK organisiert und durchgeführt.

2.2

Die SO KZO unterstützt die Veranstaltung. Aus dieser Unterstützung ergibt sich keine operative Leitungsbefugnis gegenüber dem Kantiball OK, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

2.3

Das Kantiball OK besteht aus:

- Alexander Arnold
- Dominic Tangorra
- Langenegger Nina
- Berweger Ladina
- Haman Annabella
- Meier Annika
- Kündig Leandro
- Lüscher Hannah
- Förster Keira
- Baltic Sheyla
- Reinhardt Florin
- Schneeberger Alena
- Alessia Desilvestro

3. PROJEKTLEITUNG

3.1

Alexander Arnold und Dominic Tangorra bilden gemeinsam die Projektleitung des Kantiballs.

3.2

Die Projektleitung bildet die oberste operative und organisatorische Leitungsinstanz des Kantiball OK.

3.3

Die Projektleitung ist insbesondere zuständig und befugt für:

- die Gesamtorganisation der Veranstaltung;
- die Festlegung des Veranstaltungsablaufs;
- die Koordination des Kantiball OK;
- die Erteilung verbindlicher organisatorischer Weisungen;

- die Festlegung interner Zuständigkeiten;
- Sicherheits- und Ordnungsentscheidungen;
- Zutrittsentscheidungen;
- Ausschlussentscheidungen;
- die Durchsetzung dieser AGB;
- die Anordnung organisatorischer Massnahmen;
- die Koordination mit dem Veranstaltungsort;
- die Koordination mit Sicherheits- und Veranstaltungspersonal;
- die Beurteilung von Regelverstössen;
- die Delegation von Aufgaben und Befugnissen;
- sowie sämtliche weiteren Entscheidungen, die für einen sicheren und ordnungsgemässen Veranstaltungsbetrieb erforderlich sind.

3.4

Alexander Arnold und Dominic Tangorra sind innerhalb der Projektleitung gleichrangig.

3.5

Die übrigen Mitglieder des Kantiball OK verfügen über keine allgemeine Gesamtleitungsbefugnis. Ihre Befugnisse ergeben sich aus den ihnen übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten.

3.6

Die Projektleitung kann Zuständigkeiten jederzeit neu festlegen, einschränken, erweitern oder entziehen.

4. VERBINDLICHKEIT VON WEISUNGEN

4.1

Die Projektleitung ist berechtigt, allen mit der Durchführung der Veranstaltung betrauten Personen verbindliche Weisungen zu erteilen.

4.2

Den Weisungen der Projektleitung sowie des ausdrücklich hierzu befugten Veranstaltungspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

4.3

Eine interne Meinungsverschiedenheit berechtigt nicht zur Verweigerung oder Verzögerung einer Weisung.

4.4

Bei einer akuten Gefahrenlage oder einer zeitkritischen Situation ist die Projektleitung berechtigt, ohne vorgängige Zustimmung weiterer OK-Mitglieder die erforderlichen Massnahmen zu treffen.

4.5

Gesetzlich zuständige Behörden, Rettungsdienste und sonstige hoheitlich befugte Stellen bleiben in ihren gesetzlichen Zuständigkeiten uneingeschränkt vorbehalten.

5. INTERNE ENTSCHEIDUNGSORDNUNG

5.1

Innerhalb des organisatorischen Zuständigkeitsbereichs des Kantiball OK bildet die Projektleitung die letzte interne Entscheidungsinstanz.

5.2

Eine durch die Projektleitung getroffene organisatorische Entscheidung darf durch andere Mitglieder des OK nicht eigenmächtig aufgehoben oder abgeändert werden.

5.3

Dies gilt insbesondere für Entscheidungen betreffend:

- Sicherheit;
- Zutritt;
- Ausschluss;
- Veranstaltungsablauf;
- Personal;
- organisatorische Zuständigkeiten;
- Sanktionen;
- sowie die Aufrechterhaltung oder Unterbrechung des Veranstaltungsbetriebs.

5.4

Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Vorgaben sowie Weisungen zuständiger Behörden.

6. DELEGATION VON BEFUGNISSEN

6.1

Die Projektleitung kann einzelne Aufgaben oder Befugnisse an geeignete Personen übertragen.

6.2

Eine solche Delegation gilt ausschliesslich im übertragenen Umfang.

6.3

Die Projektleitung kann delegierte Befugnisse jederzeit widerrufen, einschränken oder neu zuweisen.

6.4

Personen ohne entsprechende Ermächtigung sind nicht berechtigt, im Namen der Projektleitung verbindliche Zusagen oder Ausnahmen von diesen AGB zu erteilen.

7. VERANSTALTUNGSBEREICH UND GELÄNDEORDNUNG

7.1

Das Veranstaltungsgelände ist räumlich klar abgegrenzt und wird während der Veranstaltung durch geeignete Absperrungen vom übrigen Gelände getrennt.

7.2

Der abgegrenzte Bereich bildet den **Veranstaltungsbereich**.

7.3

Der Aufenthalt ausserhalb des Veranstaltungsbereichs stellt grundsätzlich ein Verlassen der Veranstaltung dar.

7.4

Das eigenmächtige Verlassen des abgegrenzten Veranstaltungsbereichs ist während der Veranstaltung untersagt.

7.5

Das Veranstaltungsarmband dient unter anderem der Feststellung der Teilnahme- und Zutrittsberechtigung.

7.6

Wer den Veranstaltungsbereich ohne entsprechende Genehmigung verlässt, verliert damit grundsätzlich die Berechtigung zur weiteren Teilnahme an der Veranstaltung.

7.7

In einem solchen Fall kann das Veranstaltungsarmband durch das zuständige Veranstaltungspersonal durchtrennt oder anderweitig entwertet werden.

7.8

Mit der Durchtrennung oder Entwertung des Veranstaltungsarmbands erlischt die Zutrittsberechtigung für die betreffende Veranstaltung.

7.9

Eine nachträgliche Wiederherstellung der Zutrittsberechtigung besteht grundsätzlich nicht.

7.10

Das eigenmächtige Überschreiten der Absperrung oder das anderweitige unerlaubte Verlassen des Veranstaltungsbereichs kann unabhängig davon als Verstoss gegen diese AGB behandelt werden.

8. AUSNAHMEN BEIM VERLASSEN DES VERANSTALTUNGSBEREICHS

8.1

In begründeten Ausnahmefällen kann die Projektleitung einer Person gestatten, den abgegrenzten Veranstaltungsbereich vorübergehend zu verlassen, ohne dass dadurch die Teilnahmeberechtigung erlischt.

8.2

Eine solche Ausnahme ist ausschliesslich nach vorheriger Genehmigung durch **Alexander Arnold oder Dominic Tangorra** zulässig.

8.3

Die Genehmigung ist grundsätzlich nur zu erteilen, wenn die betroffene Person gegenüber der Projektleitung einen nachvollziehbaren und ausreichenden Grund für das vorübergehende Verlassen darlegt.

8.4

Die Entscheidung über das Vorliegen eines ausreichenden Grundes liegt im Ermessen der Projektleitung.

8.5

Ein Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung besteht nicht.

8.6

Eine erteilte Ausnahmegenehmigung kann jederzeit widerrufen werden.

8.7

Die Genehmigung gilt nur für den ausdrücklich genehmigten Zeitraum und Zweck.

9. BEGLEITETES VERLASSEN DES VERANSTALTUNGSBEREICHES

9.1

Wird eine Ausnahme nach Ziff. 8 bewilligt, darf die betreffende Person den Veranstaltungsbereich grundsätzlich **nur in Begleitung einer durch die Projektleitung bestimmten Person** verlassen.

9.2

Als Begleitperson kann insbesondere ein Mitglied der Projektleitung oder eine durch die Projektleitung ausdrücklich bestimmte Person des Kantiball OK eingesetzt werden.

9.3

Die Begleitperson hat sicherzustellen, dass die betreffende Person den genehmigten Bereich nur im vereinbarten Umfang verlässt und anschliessend wieder zum Veranstaltungsbereich zurückkehrt.

9.4

Die Begleitung begründet keine allgemeine Beaufsichtigungs- oder Betreuungspflicht gegenüber der betreffenden Person.

9.5

Die Verantwortung der teilnehmenden Person für ihr eigenes Verhalten bleibt während des gesamten genehmigten Aufenthalts ausserhalb des Veranstaltungsbereichs bestehen.

9.6

Das Verlassen des Veranstaltungsbereichs ohne die vorgeschriebene Begleitung gilt als nicht genehmigtes Verlassen.

9.7

Bei Missachtung der Bedingungen der Ausnahmegenehmigung kann die Teilnahmeberechtigung mit sofortiger Wirkung erlöschen und das Veranstaltungsarmband entwertet oder durchtrennt werden.

10. KEIN AUTOMATISCHER ANSPRUCH AUF AUSNAHMEN

10.1

Die Möglichkeit einer Ausnahme nach Ziff. 8 stellt eine freiwillige organisatorische Ermessensentscheidung der Projektleitung dar.

10.2

Weder ein Ticketkauf noch eine bereits erfolgte Einlasskontrolle begründen einen Anspruch darauf, das Veranstaltungsgelände während der Veranstaltung verlassen und anschliessend wieder betreten zu dürfen.

10.3

Insbesondere berechtigen persönliche Wünsche, Rauchen, Treffen mit Drittpersonen, Abholen oder Übergeben persönlicher Gegenstände oder sonstige nicht als ausreichend anerkannte Gründe nicht automatisch zu einer Ausnahme.

10.4

In Zweifelsfällen entscheidet die Projektleitung.

11. ZUTRITTSBERECHTIGUNG

11.1

Ein gültiges Ticket berechtigt grundsätzlich zum Zutritt, begründet jedoch keinen uneingeschränkten Anspruch auf Einlass.

11.2

Der Zutritt kann insbesondere verweigert werden, wenn:

- das Ticket ungültig ist;
- das Ticket manipuliert oder gefälscht erscheint;
- erforderliche Angaben nicht plausibel sind;
- das erforderliche Alter nicht nachgewiesen werden kann;
- die Identität nicht ausreichend festgestellt werden kann;
- eine erhebliche Alkoholisierung vorliegt;
- eine Person eine Gefahr für sich oder andere darstellt;
- verbotene Gegenstände mitgeführt werden;
- oder ein sonstiger sachlicher Grund vorliegt, der gegen einen sicheren Veranstaltungsbetrieb spricht.

11.3

Die Zutrittsentscheidung kann durch die hierfür eingesetzten Personen getroffen werden.

12. IDENTITÄTS- UND ALTERSKONTROLLE

12.1

Der Veranstalter ist berechtigt, Alter und Identität zu überprüfen, soweit dies für die Zutritts- oder Alterskontrolle erforderlich ist.

12.2

Hierfür kann ein amtlicher Identitätsnachweis verlangt werden.

12.3

Kann das erforderliche Alter oder die Identität nicht ausreichend nachgewiesen werden, kann der Zutritt verweigert werden.

12.4

Ein Ticket ersetzt keinen erforderlichen Identitätsnachweis.

13. FALSCHER ANGABEN BEI DER TICKETBESTELLUNG

13.1

Bei der Bestellung sind sämtliche Angaben wahrheitsgemäss und vollständig vorzunehmen.

13.2

Dies gilt insbesondere für das Geburtsdatum.

13.3

Wird ein falsches Geburtsdatum angegeben und entsteht dadurch ein zusätzlicher administrativer Prüfungs- oder Korrekturaufwand, kann eine Bearbeitungsgebühr von **CHF 20.-** erhoben werden, sofern diese Gebühr vor Vertragsschluss transparent angekündigt und wirksam vereinbart wurde.

13.4

Bei bewusst falschen Angaben bleiben weitere gesetzlich zulässige Massnahmen vorbehalten.

14. ALKOHOL

14.1

Der Ausschank alkoholischer Getränke erfolgt ausschliesslich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

14.2

Die Abgabe alkoholischer Getränke erfolgt unter Verantwortung der zuständigen Betriebsleitung.

14.3

Eine Alkoholisierung entbindet nicht von der Einhaltung dieser AGB.

14.4

Alkoholisierung stellt insbesondere keine Rechtfertigung für Gewalt, Bedrohung, Belästigung, Sachbeschädigung oder die Missachtung von Weisungen dar.

14.5

Bei erheblicher Alkoholisierung oder daraus resultierendem Fehlverhalten können Zutritt, weiterer Aufenthalt oder Ausschank eingeschränkt oder beendet werden.

15. VERBOTENE GEGENSTÄNDE

Das Mitführen gefährlicher oder verbotener Gegenstände ist untersagt.

Hierzu gehören insbesondere:

- Waffen;
- gefährliche Gegenstände;
- explosive Gegenstände;
- unerlaubte pyrotechnische Gegenstände;
- Gegenstände mit erheblichem Verletzungspotenzial;
- gefährliche Lasergeräte;
- sowie sonstige Gegenstände, die nach objektiver Beurteilung den sicheren Veranstaltungsbetrieb gefährden können.

16. VERHALTEN AUF DEM VERANSTALTUNGSAREAL

16.1

Jede Person hat sich so zu verhalten, dass der sichere und ordnungsgemäße Veranstaltungsbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

16.2

Insbesondere untersagt sind:

- körperliche Auseinandersetzungen;
 - Drohungen;
 - aggressive Handlungen;
 - Belästigungen;
 - sexuelle Belästigung;
 - mutwillige Sachbeschädigung;
 - gefährliches Verhalten;
 - Werfen von Gegenständen;
 - Manipulation von Sicherheitsvorrichtungen;
 - Betreten gesperrter Bereiche;
 - Behinderung von Rettungswegen;
 - Manipulation von Veranstaltungstechnik;
 - sowie sonstige erhebliche Störungen.
-

17. SICHERHEIT UND NOTFALLMASSNAHMEN

17.1

Bei einer Gefährdung von Personen oder Sachen kann die Projektleitung sämtliche erforderlichen organisatorischen Massnahmen anordnen.

17.2

Hierzu gehören insbesondere:

- Sperrung einzelner Bereiche;
- Einschränkung des Zutritts;
- Unterbrechung des Programms;
- Unterbrechung des Ausschanks;
- Entfernung einzelner Personen;
- Räumung;
- Evakuierung;
- Abbruch einzelner Programmpunkte;
- oder vollständiger Abbruch der Veranstaltung.

17.3

Bei unmittelbarer Gefahr kann eine Massnahme ohne vorgängige Verwarnung oder Anhörung erfolgen.

18. AUSSCHLUSS VON DER VERANSTALTUNG

18.1

Eine Person kann mit sofortiger Wirkung von der Veranstaltung ausgeschlossen werden, wenn ein sachlicher Grund hierfür besteht.

18.2

Ein Ausschluss kann insbesondere erfolgen bei:

- erheblichen Verstössen gegen diese AGB;
- Gefährdung anderer Personen;
- Gewalt;
- Drohungen;
- erheblicher Störung;
- Sachbeschädigung;
- Missachtung sicherheitsrelevanter Weisungen;
- Manipulation von Tickets;
- falschen Identitäts- oder Altersangaben;
- unzulässigem Umgang mit Alkohol oder anderen Substanzen;
- Mitführen verbotener Gegenstände;
- unerlaubtem Verlassen des Veranstaltungsbereichs;
- oder sonstigem Verhalten, welches mit einem sicheren Veranstaltungsbetrieb nicht vereinbar ist.

18.3

Eine vorherige Verwarnung ist nicht erforderlich, wenn Art oder Schwere des Vorfalls einen sofortigen Ausschluss rechtfertigen.

18.4

Mit dem Ausschluss endet die Zutritts- und Teilnahmeberechtigung.

18.5

Bei einem schuldhaften Ausschluss besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung des Ticketpreises, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

19. SANKTIONEN

19.1

Je nach Art und Schwere eines Verstosses können insbesondere folgende Massnahmen getroffen werden:

1. Hinweis;
2. Verwarnung;
3. verbindliche Anordnung zur Verhaltensänderung;
4. Entfernung aus einem bestimmten Bereich;
5. Einschränkung einzelner Teilnahmeberechtigungen;
6. Entwertung oder Durchtrennung des Veranstaltungsarmbands;
7. Ausschluss von der Veranstaltung;
8. Geltendmachung von Schadenersatz;
9. Meldung an zuständige Stellen, sofern hierfür eine rechtliche Grundlage oder ein sachlicher Grund besteht.

19.2

Die Massnahmen müssen nicht zwingend in dieser Reihenfolge angewendet werden.

19.3

Bei schweren oder sicherheitsrelevanten Verstössen kann unmittelbar eine strengere Massnahme angeordnet werden.

20. SCHADENERSATZ UND BESCHÄDIGUNGEN

20.1

Wer vorsätzlich oder fahrlässig Schäden verursacht, haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für den entstandenen Schaden.

20.2

Dies gilt insbesondere für Schäden an:

- Gebäuden;
- Mobiliar;
- technischer Infrastruktur;
- Veranstaltungstechnik;
- Dekoration;
- Einrichtungen;
- oder Eigentum Dritter.

20.3

Ein Ausschluss von der Veranstaltung lässt bestehende Schadenersatzansprüche unberührt.

21. EIGENVERANTWORTUNG

21.1

Jede Person ist für ihr eigenes Verhalten und die Beachtung ihrer persönlichen Grenzen selbst verantwortlich.

21.2

Dies gilt insbesondere hinsichtlich:

- Alkoholkonsums;
- körperlicher Belastung;
- riskanten Verhaltens;
- Missachtung von Sicherheitsanweisungen;
- eigenmächtigen Verlassens des Veranstaltungsbereichs;
- und sonstiger selbst gesetzter Risiken.

21.3

Wer eine erkennbare Gefahr vorsätzlich oder fahrlässig eingeht oder Sicherheitsanweisungen missachtet, trägt die daraus resultierenden Folgen im Rahmen der gesetzlichen Verantwortungs- und Haftungsordnung selbst.

21.4

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, welche eine Person durch ihr eigenes vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten verursacht oder wesentlich mitverursacht hat, soweit eine entsprechende Haftungsbeschränkung nach zwingendem Schweizer Recht zulässig ist.

22. HAFTUNG DES VERANSTALTERS

22.1

Die Haftung richtet sich nach dem anwendbaren Schweizer Recht.

22.2

Soweit gesetzlich zulässig, wird die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen.

22.3

Soweit eine Person einen Schaden durch eigenes Verhalten verursacht oder mitverursacht hat, wird die Haftung des Veranstalters im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen entsprechend reduziert oder ausgeschlossen.

22.4

Keine Bestimmung dieser AGB bezweckt den Ausschluss einer zwingenden gesetzlichen Haftung.

22.5

Eine Haftung für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit wird nicht im Voraus ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich unzulässig ist.

22.6

Zwingende gesetzliche Ansprüche, insbesondere bei Tod oder Körperverletzung, bleiben vorbehalten.

23. VERANSTALTUNGSTYPISCHE RISIKEN

23.1

Die Veranstaltung kann typische Risiken grösserer Veranstaltungen beinhalten, insbesondere:

- Gedränge;
- Menschenansammlungen;
- eingeschränkte Sicht;
- laute Musik;
- Licht- und Stroboskopeffekte;
- Rutsch- und Stolpergefahren;
- körperliche Belastung;
- unbeabsichtigte Kontakte;
- sowie weitere veranstaltungstypische Situationen.

23.2

Teilnehmende haben diese Umstände bei ihrem Verhalten angemessen zu berücksichtigen.

24. FOTO- UND VIDEOAUFNAHMEN

24.1

Während der Veranstaltung können Foto- und Videoaufnahmen erstellt werden.

24.2

Die Bearbeitung und Verwendung personenbezogener Aufnahmen erfolgt im Rahmen der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

24.3

Die Fotobox ist ein ausdrücklich vorgesehener Bereich für freiwillige Fotoaufnahmen.

24.4

Vor bzw. bei der Nutzung der Fotobox wird über die vorgesehene Verwendung informiert.

24.5

Eine weitergehende Nutzung erfolgt nur auf Grundlage einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage oder wirksamen Einwilligung.

25. PERSONENDATEN

25.1

Personenbezogene Daten werden ausschliesslich im Rahmen der anwendbaren Datenschutzbestimmungen bearbeitet.

25.2

Die Bearbeitung kann insbesondere erforderlich sein für:

- Ticketabwicklung;
- Einlasskontrolle;
- Alterskontrolle;
- Kommunikation;
- Veranstaltungsorganisation;
- Sicherheitsmassnahmen;
- Bearbeitung von Vorfällen;
- sowie gesetzlich erforderliche Dokumentation.

26. TICKETS UND RÜCKERSTATTUNG

26.1

Tickets sind grundsätzlich verbindlich.

26.2

Ein Anspruch auf Rückgabe, Umtausch oder Rückerstattung besteht nur, soweit dies ausdrücklich vorgesehen oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

26.3

Insbesondere besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung bei:

- freiwilligem Fernbleiben;
- verspätetem Erscheinen;
- vorzeitigem Verlassen;
- verweigertem Zutritt aufgrund fehlender Voraussetzungen;
- eigenmächtigem Verlassen des Veranstaltungsbereichs;
- oder schuldhaftem Ausschluss.

26.4

Zwingende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

27. ABSAGE, UNTERBRECHUNG UND ABBRUCH

27.1

Die Veranstaltung kann aus wichtigen Gründen abgesagt, verschoben, unterbrochen oder abgebrochen werden.

27.2

Ein wichtiger Grund kann insbesondere vorliegen bei:

- erheblichen Sicherheitsrisiken;
- behördlichen Anordnungen;
- höherer Gewalt;
- technischen Ausfällen;
- unzumutbaren Betriebsbedingungen;
- oder sonstigen Umständen, welche die ordnungsgemäße Durchführung erheblich beeinträchtigen.

27.3

Bei vollständiger Absage richtet sich eine allfällige Rückerstattung nach den geltenden Ticketbedingungen und zwingenden gesetzlichen Vorgaben.

28. BETRIEB DES SILKK

28.1

Der Ausschank, die Getränkequalität und die unmittelbar den Barbetrieb betreffenden Angelegenheiten liegen im Verantwortungsbereich der Betriebsleitung des Silkk.

28.2

Betriebsleitung Silkk: Aniela Schneider.

28.3

Die Projektleitung ist für die Gesamtorganisation des Kantiballs zuständig.

28.4

Die jeweiligen gesetzlichen und vertraglichen Verantwortungsbereiche bleiben unberührt.

29. HAUSRECHT

29.1

Das Hausrecht wird im Rahmen der rechtlichen Befugnisse des Veranstalters und des Veranstaltungsortes ausgeübt.

29.2

Personen können bei Vorliegen eines sachlichen Grundes des Veranstaltungsortes verwiesen werden.

29.3

Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor bei:

- Regelverstößen;
 - Gefährdung;
 - Störung;
 - aggressivem Verhalten;
 - Sachbeschädigung;
 - Missachtung von Weisungen;
 - unerlaubtem Verlassen des Veranstaltungsbereichs;
 - oder sonstigem Verhalten, das mit dem ordnungsgemässen Betrieb nicht vereinbar ist.
-

30. MELDUNGEN AN DRITTE UND BEHÖRDEN

30.1

Bei Vorfällen von rechtlicher, schulischer, sicherheitsrelevanter oder sonstiger erheblicher Bedeutung können zuständige Stellen informiert werden, soweit hierfür eine rechtliche Grundlage oder ein sachlicher Grund besteht.

30.2

Dies gilt insbesondere bei Verdacht auf:

- Gewalt;
 - Bedrohung;
 - Sachbeschädigung;
 - Diebstahl;
 - gefährliche Handlungen;
 - erhebliche Verstösse gegen gesetzliche Vorschriften;
 - oder sonstige straf- oder sicherheitsrelevante Vorfälle.
-

31. NOTFALLVERHALTEN

31.1

Anweisungen des Sicherheits-, Veranstaltungs- und Rettungspersonals sind unverzüglich zu befolgen.

31.2

Rettungswege, Notausgänge und Zufahrten für Einsatzkräfte dürfen nicht blockiert werden.

31.3

Gespernte Bereiche dürfen während einer Notfallmassnahme nicht eigenmächtig betreten werden.

31.4

Personen, die Sicherheits- oder Evakuierungsmassnahmen behindern, können unverzüglich entfernt werden.

32. INTERNE ORGANISATIONSANGELEGENHEITEN

32.1

Interne Beratungen, Abstimmungen, organisatorische Prozesse und Personalentscheidungen des Kantiball OK sind nicht öffentlich.

32.2

Teilnehmende haben keinen Anspruch auf Einsicht in interne Entscheidungsprozesse, soweit kein gesetzlicher Anspruch besteht.

32.3

Die Projektleitung entscheidet über die interne Organisation des Kantiball OK innerhalb des rechtlich zulässigen Rahmens.

33. ÄNDERUNG DER AGB

33.1

Der Veranstalter kann diese AGB ändern oder ergänzen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

33.2

Änderungen dürfen nicht zum unzulässigen Ausschluss zwingender gesetzlicher Rechte führen.

33.3

Die jeweils geltende Fassung wird in geeigneter Weise veröffentlicht.

34. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt, soweit rechtlich zulässig, eine Regelung, welche dem wirtschaftlichen und organisatorischen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.

35. ANWENDBARES RECHT

Diese AGB unterstehen dem materiellen Schweizer Recht.

Zwingende Bestimmungen des Schweizer Rechts bleiben vorbehalten.

36. GERICHTSSTAND

Es gelten die gesetzlich zuständigen Gerichte.

Eine abweichende Gerichtsstandsvereinbarung gilt nur, soweit eine solche nach Schweizer Recht zulässig ist.

37. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

37.1

Die Teilnahme an der Veranstaltung setzt die Einhaltung dieser AGB voraus.

37.2

Wer gegen diese AGB verstösst, muss mit den jeweils angemessenen und gesetzlich zulässigen Massnahmen rechnen.

37.3

Ein Anspruch darauf, vor einer Massnahme zwingend verwarnt zu werden, besteht nicht.

37.4

Bei schweren oder sicherheitsrelevanten Verstössen kann unmittelbar eine geeignete Massnahme angeordnet werden.

37.5

Die gesetzlichen Rechte der betroffenen Personen bleiben unberührt.

38. FREIGABE DURCH DIE PROJEKTLEITUNG

Diese Fassung wird durch die Projektleitung als verbindliches organisatorisches Regelwerk für den Kantiball KZO 2026 freigegeben.

Ort: Wetzikon

Datum: 11.09.2026

Alexander Arnold

Projektleiter Kantiball KZO

Unterschrift:

Dominic Tangorra

Projektleiter Kantiball KZO

Unterschrift:

D. Tangorra

Kantiball OK

Kantonsschule Zürcher Oberland

Version: 6.0

Veranstaltungsdatum: 13. November 2026

Veranstaltungsort: Silkk Wetzikon